

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Mosel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberbillig
(Ort)
Aktenzeichen: 71929

54295 Trier, den 21.04.2008
Tessenowstraße 6
Telefon: 0651-9776-0
Telefax: 0651-9776-243
E-Mail: Landentwicklung-Mosel410@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 04.03.1998 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Oberbillig (Ort), Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummern
Oberbillig	2	1/4, 5/5, 13/7, 195/26, 197/32, 197/34, 197/35, 197/37
	3	1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 10/4, 10/5, 10/6, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/3, 17/1, 17/2, 18/1, 19/2, 20/3, 129/4, 130/4, 134/11, 134/17, 134/22, 134/23, 134/24
	4	1/6, 1/7, 1/8, 1/10, 1/11, 4/4, 4/5, 8/1, 9/1, 11/4, 15/4, 16/1, 18/8, 18/9, 19/1, 21/2, 22/1, 172/5, 172/10, 173/7, 173/8, 174/1, 175/11
	5	12/11, 12/13, 21/6

werden vom Flurbereinigungsverfahren Oberbillig (Ort) abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbstständiges Flurbereinigungsverfahren Oberbillig (Hochwasserschutz) – im Folgenden „Oberbillig (HWS)“ genannt - fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Oberbillig (HWS) einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Oberbillig (Ort) bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Oberbillig (Ort).

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im neuen Flurbereinigungsgebiet Oberbillig (HWS) liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Oberbillig (HWS)”

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Oberbillig (Ort) liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Oberbillig (Ort)”

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Oberbillig, Landkreis Trier-Saarburg.

3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 11.03.1998 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Oberbillig (Ort) ist auch als Vorstand der beiden neuen Teilnehmergeinschaften gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 04.03.1998 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Am Markt 11, 54329 Konz während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des abgetrennten Verfahrens Oberbillig (HWS) wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 04.03.1998 angeordneten Bodenordnungsverfahren als selbstständiges Verfahren abgetrennt.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Oberbillig (Ort) gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG zur Teilung des Flurbereinigungsgebietes ist erfolgt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet Oberbillig (HWS), Az.: 71061, das mit diesem Beschluss von dem ursprünglichen Gesamtgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Oberbillig (Ort), Az.: 71929, abgetrennt wird, umfasst im wesentlichen Flächen zwischen der Bundeswasserstraße Mosel und der Gemeindestraße Moselstraße, auf denen Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch das Land Rheinland-Pfalz durchgeführt worden sind.

Die Teilung des Flurbereinigungsgebietes ist zulässig (§ 8 Abs. 3 FlurbG), da die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG in diesem Flurbereinigungsverfahren noch nicht erlassen ist.

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Oberbillig (HWS) unabhängig und zügiger vom Fortgang der Bodenordnung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Oberbillig (Ort) durchzuführen.

Die notwendigen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten zur Neuordnung und Regulierung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse im Teilgebiet Oberbillig (HWS) sind bereits weitgehend abgeschlossen, so dass das neue Verfahren ohne weitere Verzögerungen zum Abschluss gebracht werden kann.

Die Verfahrensgebiete sind so abgegrenzt, dass auch mit den nunmehr rechtlich selbstständigen Verfahren der Zweck der ländlichen Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 2 i.V.m. den Vorschriften der §§ 7 und 37 FlurbG sind erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird. Die Beteiligten haben sich infolge der bereits durchgeführten Vermessung und Vermarktung in dem Verfahrensgebiet Oberbillig (HWS) auf einen frühestmöglichen Besitz- und Nutzungsübergang eingestellt und wollen schnellstmöglich auch eigentumsrechtlich über die neuen Flurstücke verfügen können. Da in die-

sem Gebiet rechtswirksame Verfügungen über die neuen Flurstücke bzw. Flächen beabsichtigt sind, könnten aus einem längeren Aufschub den Beteiligten nicht unerhebliche Nachteile entstehen. Darüber hinaus liegt es auch im Interesse aller Beteiligten, dass die mit der Durchführung der ländlichen Neuordnung, insbesondere der Rechts- und Eigentumsregelung, verbundenen Vorteile der Vermessung und Vermarkung möglichst schnell erreicht werden. Dies ist wiederum Voraussetzung für die im Verfahrensgebiet geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse.

Durch die eigentumsrechtliche Umsetzung der durchgeführten Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten wird mit Hilfe des hieraus neu entstehenden Katasterwerkes eine einwandfreie rechtliche Grundlage für den Nachweis des Eigentums geschaffen. Die ländlichen Bodenordnungsverfahren in der Ortslage dienen der Förderung der Landentwicklung und der raschen Realisierung der Planungsziele der Dorferneuerung, mit dem die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinde Oberbillig verbessert und nachhaltig unterstützt werden.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahmen einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der ländlichen Boden- und Neuordnung angestrebten Ziele der Dorferneuerung und Dorfentwicklung auch schnell erreicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. L i c h t e n t h a l

(Siegel)

Reinhard Lichtenthal